

WEITERBILDUNG: AKTUELLE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN DER GERÄTEKONTROLLE

gemäß landesrechtlichen Bestimmungen
Bgld, K, NÖ, OÖ, Steiermark, Tirol,

DI Christian Emsenhuber, 23.10.2025

ÜBERBLICK - PFLANZENSCHUTZMITTELBEREICH

Europäische Union „Pflanzenschutzmittelpaket“

EU-Verordnung EG 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Inkrafttreten 14.6.2011)

Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

<https://eur-lex.europa.eu/>
<http://www.ris.bka.gv.at/>

Österreich

Bundes-Verfassungsgesetz
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
Pflanzenschutzmittelverordnung 2011

Bundesländer

Div. Landes-Pflanzenschutzmittelgesetze (Verwendung)

- NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz
- OÖ Bodenschutzgesetz 1991
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

Etc.

sowie div. Verordnungen z.B. NÖ Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung

WEITERBILDUNG – WARUM?

- Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten ist mittlerweile gesetzlicher Mindeststandard
- Umsetzung der EU-Vorgaben in den Gesetzen und Überprüfungsverordnungen auf **Länderebene**
- in Verordnungen oder auf Bescheidbasis → **verpflichtende Weiterbildung des Prüfpersonals**

WIEDERHOLUNG DER RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN ÜBERPRÜFUNGSPFLICHTIGE PS-GERÄTE

- überprüfungspflichtig sind alle PSG, die
 - für die Anwendung von PSM bestimmt sind
 - bereits in Gebrauch sind
 - beruflich eingesetzt werden

Pflanzenschutzmittel →
Eintragung im
**Österreichischen
Pflanzenschutzmittel-
register**

alle Personen, die über einen PSA verfügen =
berufliche Verwender → Ausbringung von
„Profimitteln“ = Produkte für die berufliche
Verwendung

keine Überprüfungspflicht, wenn Geräte für die Ausbringung von Komposttee, selbst
hergestellten Pflanzenauszügen, Ausbringung von Nützlingen (Makroorganismen),
Düngern u.Ä. → fallen nicht unter die gesetzliche Definition eines PSM

WANN IST EIN PFLANZENSCHUTZMITTEL EIN PFLANZENSCHUTZMITTEL

- PSM durchlaufen ein strenges Zulassungsverfahren (BAES)
- In Österreich nur PSM mit nationaler Zulassung
- Eintragung ins Österreichische Pflanzenschutzmittelregister
 - *Als Pflanzenschutzmittel dürfen - unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist - nur Produkte verwendet werden, die in das **Pflanzenschutzmittelregister** gemäß § 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eingetragen sind.*

<http://psmregister.baes.gv.at>

DEUTSCH | ENGLISCH Nutzungshinweise

Bundesamt für Ernährungssicherheit
Fachbereich Pflanzenschutzmittel
Spargelfeldstraße 191
1220 Wien

 Bundesamt für Ernährungssicherheit
BAES

31.07.2018 | 15:23 Uhr - Daten zuletzt aktualisiert am: 31.07.2018 0:45

Pflanzenschutzmittel-Register - Verzeichnis der in Österreich zugelassenen/ genehmigten Pflanzenschutzmittel

Standardsuche | Vordefinierte Suchabfragen | Weitere Downloadlisten

Haus- und Kleingarten / Profianwendung alle nur Haus- und Kleingarten nur Profianwendung

Handelsbezeichnung

Registernummer

Zulassungs-, GenehmigungsinhaberInnen u. VertriebsunternehmerInnen gem. § 13 PSM-VO 2011

Wirkstoff

Organismus

Wirkungstyp

Einsatzgebiet

Kultur/Objekt

Kultur/Objekt Einschränkung

Schadfaktor

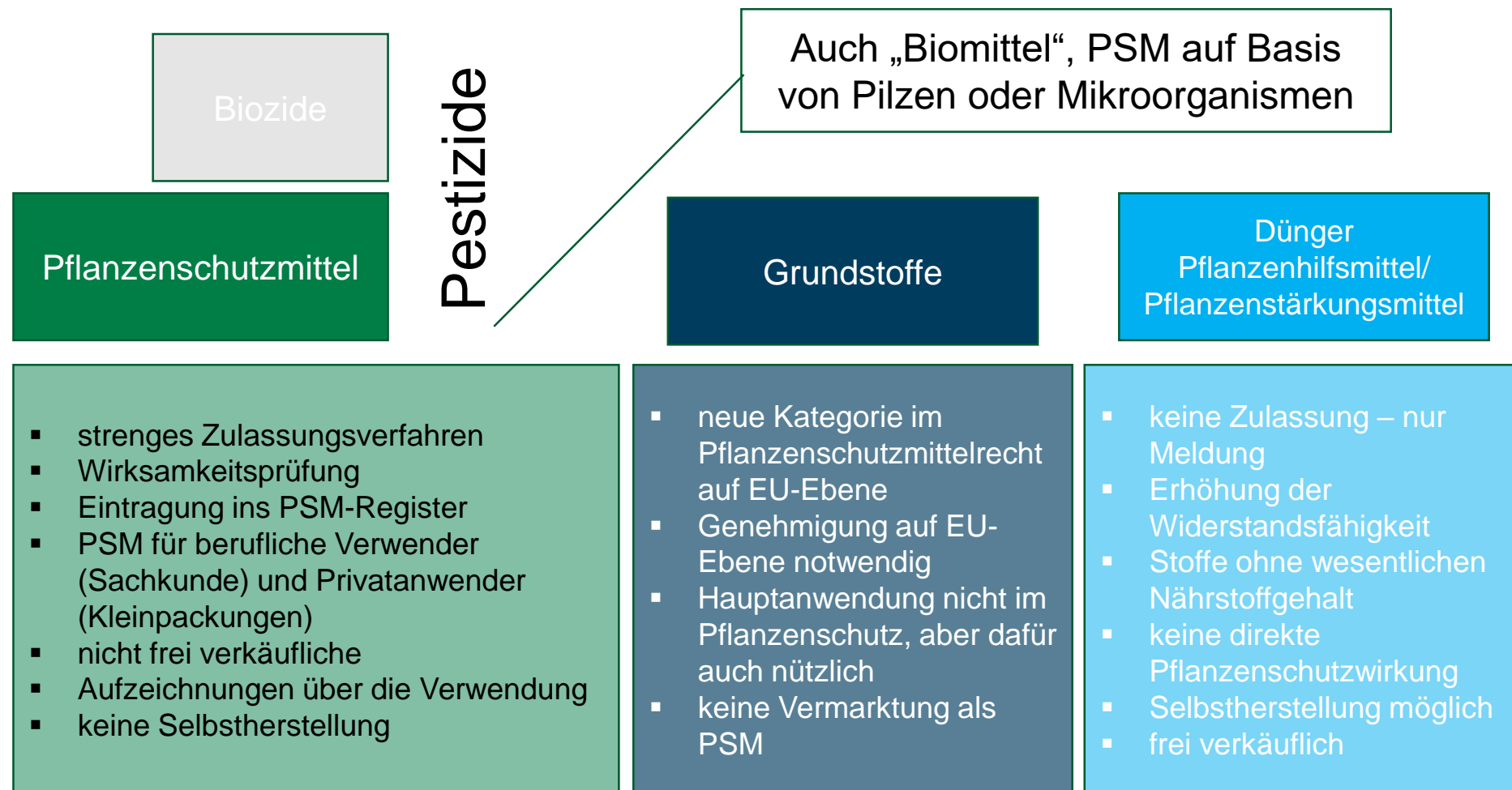
Schadfaktor Einschränkung

Anwendungsbereich

Resistenzgruppe

<Filter>	<Filter>	<Filter>	<Filter>	<Filter>	<Filter>
Handelsbezeichnung	Registernummer	Einsatzgebiet	Kultur/Objekt	Schadfaktor	Anwendungsbereich

VERSCHIEDENE STOFFE – ABGRENZUNG UND GRUNDLAGEN



VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

AUFZEICHNUNGSPFLICHT

■ „Spritztagebuch“ für berufliche Verwender

- Zeitpunkt der Verwendung - Datum der Anwendung
- Behandelte Kultur
- Behandelte Fläche - Feldstück/Schlagbezeichnung
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel
- Verwendete Menge - Aufwandmenge/Konzentration pro Hektar

Datum	Kultur	Feldstück/Schlagbezeichnung bzw. Nr. lt. Flächennutzungsliste MFA (NÖ)	Pflanzenschutzmittel	Aufwandmenge /Konzentration pro Hektar
10.06.2019	Winterweizen	Hausfeld	Osiris	3 l/ha

- Zugang für Dritte über Ansuchen bei der zuständigen Behörde möglich
 - z.B. Wasserwirtschaft, Anrainer, Einzelhändler

AUFZEICHNUNGEN IM PFLANZENSCHUTZ - NEU EU-VO 1107/2009 – **NEUER ARTIKEL 67**

- **Ab 01.01.2026** – ausreichende Übergangsfristen sind vorgesehen
- **Format:** maschinenlesbar – zB Excel, CSV etc. ist maschinenlesbar
- **Zeitpunkt:** unverzüglich, spätestens 30 Tage nach der Verwendung in elektronischem Format verfügbar
 - Übergangsfristen bis 1.1.2030, elektronisch bis 31.1. des Folgejahres verfügbar
 - Daten für 2026 müssen spätestens am 31.01.2027 in maschinenlesbarer Form am Betrieb vorliegen
 - Bundesländerspezifische strengere Regelungen in Österreich möglich

Um 1 Jahr auf 2027 verschoben!

AUFZEICHNUNGEN IM PFLANZENSCHUTZ AB 2026

AUFZUZEICHNENDE DATEN LT. VERORDNUNG

Verwendetes Pflanzenschutzmittel	Zeitpunkt der Verwendung	Verwendete Menge	Lage der behandelten Fläche/der behandelten Einheit	Größe der behandelten Fläche/der behandelten Einheit	Kultur
<ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung- Zulassungsnummer	<ul style="list-style-type: none">- Datum- Uhrzeit (sofern für die Anwendung relevant)	Menge pro ha	Lt. Invekos-GIS (genauere Informationen folgen noch)	in ha	<ul style="list-style-type: none">- Kultur- Zugehöriger EPPO-Code

Siehe Register oder PSM-Gebinde

- Genauere Informationen folgen noch in den Medien der Landwirtschaftskammern.
- Hilfestellung in Form einer Excel-Vorlage wird von den Landwirtschaftskammer künftig zur Verfügung gestellt.

Kultur/Objekt + Einschränkung
<ul style="list-style-type: none">• Winterweichweizen (TRZAW)• Wintertriticale (TTLWI)• Winterhartweizen (TRZDW)

BEISPIEL FÜR DIE ZEITPUNKT-ERFASSUNG

PFLANZENSCHUTZMITTEL TEPPEKI (INSEKTIZID MIT BIENENGEFÄHRLICHKEIT)

Pflanzenschutzmittel Übersicht

Handelsbezeichnung **Teppeki**
Registernummer **3383-0**
Art der Zubereitung **Wasserdispergierbares Granulat (WG)**
Wirkungstyp **Insektizid**

Wirkstoffe	Wirkstoff	Wirkstoffgehalt rein	Einheit
	Flonicamid	500	g/kg

- **SPE 8 - Bienengefährlich!** Zum Schutz von Bienen und anderen bestäubenden Insekten nicht auf blühende Kulturen während des Bienenfluges aufbringen. Eine **Anwendung nach Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand ist jedoch bis 23:00 Uhr zulässig.**

BEISPIELE FÜR EPPO-CODES

- Zur internationalen Vereinheitlichung sind alle Kulturpflanzen sowie Unkräuter und Ungräser mit sogenannten EPPO-Codes abgekürzt.
- Link zur Datenbank der Codes <https://gd.eppo.int/>
- Zur Vereinfachung werden die EPPO-Codes bei den Dokumentationsprogrammen vorgeschlagen bzw. angeführt

Kultur/Objekt + Einschränkung

- Gerste (3BARC)
- Triticale (3TRIC)
- Weizen (3WHEC)
- Roggen (3RYEC)
- Dinkel (3SPEC)

- Gerste (3BARC)
- Triticale (3TRIC)
- Weizen (3WHEC)
- Roggen (3RYEC)
- Dinkel (3SPEC)

- Mais (ZEAMX)

- Kartoffel (SOLTU)

- Kartoffel (SOLTU) Pflanzguterzeugung

- Raps (3OILC)

AUSNAHMEN VON DER ÜBERPRÜFUNGSVERFLICHT

- handgehaltene sowie schulter- und rücentragbare Pflanzenschutzgeräte
- Geräte und Vorrichtung zur ausschließlichen Ausbringung von **Nützlingen**
 - Nützlinge i.d.R. als Pflanzenschutzmittel registriert
 - Ausnahme gilt ausschließlich für Makroorganismen (ausgen. Wirbeltiere) und deren Inhaltsstoffe
 - PSM auf Basis von Mikroorganismen sind NICHT ausgenommen

ÜBERPRÜFUNGSINTERVALLE, GÜLTIGKEIT DER PRÜFPLAKETTE

- **seit 26.11.2016:** Verwendung von PS-Geräten nur mit gültiger Prüfplakette!
- bis Ende 2019: Überprüfung alle 5 Jahre
- seit 2020: Überprüfung alle 3 Jahre
- Landesspezifika!

Missverständnisse in
der Praxis

■ ACHTUNG BEI NEUGERÄTEN!

- brauchen in den ersten fünf Jahren ab Kauf KEINE Prüfplakette, d.h. erstmalige Überprüfung innerhalb der ersten fünf Jahre
- die 5-jährige Laufzeit startet mit dem Rechnungsdatum und nicht beispielsweise mit dem Abholen des PS-Gerätes vom Händler etc.

LANDESSPEZIFISCHE AUSNAHMEN BISHER

Bundesland	Gerät	Kontrolle bis
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none">• Granulatstreugeräte• Beizgeräte• Streichgeräte	31.12.2020
Tirol	<ul style="list-style-type: none">• Granulatstreugeräte• Beizgeräte• Streichgeräte• in geschlossenen Räumen eingesetzte Nebelgeräte• von einer Person gezogene/geschobene Spritz- und Sprühgeräte wenn Gestänge <3m	31.12.2020
Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none">• Granulatstreugeräte• Beizgeräte• Streichgeräte• in geschlossenen Räumen eingesetzte Nebelgeräte• von einer Person gezogene/geschobene Spritz- und Sprühgeräte	31.12.2020

ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT GRANULATSTREUER

- Granulatstreuer dienen unter anderem zur Ausbringung von Saatfurchengranulaten wie zB Granulate, Pellets oder Mikrogranulate (meist Insektizide oder auch Schneckenkorn) in den Boden. Meist sind sie auf die Sägeräte aufgebaut und die Ausbringung erfolgt im Zuge der Aussaat. Pflanzenschutzgranulate sind Pflanzenschutzmittel!
- Es können auch Düngemittel mit Granulatstreuern ausgebracht werden
- Häufig werden Saatfurchengranulate bei Kartoffel und Mais aber auch bei Soja oder Kürbis etc. gegen Bodenschädlinge wie Drahtwurm oder Maiswurzelbohrer eingesetzt.
- Produkte: Force Evo, Picador, Belem 0,8 MG, Schneckenkorn

ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT GRANULATSTREUER



NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

lk

ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT GRANULATSTREUER

- Bis Ende 2020 waren Granulatstreuer entweder aus der Überprüfungspflicht ausgenommen oder die Überprüfung war nicht detailliert geregelt.
- Seit 1.1.2021 müssen sie überprüft werden
- Notwendige Verordnungen und die Prüfanleitungen sind mittlerweile in allen Bundesländern vorhanden
- Betriebe müssen in Gebrauch befindliche Granulatstreuer überprüfen, Neugeräte erst nach 5 Jahren ab Kaufdatum

→ Nur Werkstätten mit der notwendigen Autorisierung dürfen Granulatstreuer überprüfen. In NÖ fallen Granulatstreuer in die Kategorie „fest installierte, teilbewegliche und sonstige Geräte“

ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT BEIZGERÄTE, ABSTREICHGERÄTE ETC.

- Jegliche Geräte, mit denen berufsmäßig Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, müssen einer wiederkehrenden Überprüfung unterzogen werden.
→ Ausnahme handgehaltene, handgetragene Pflanzenschutzgeräte etc.

PRÜFBERICHT

- Prüfbericht – bei positivem UND negativem Prüfergebnis
 - 1 Exemplar nachweislich an Eigentümer/Verfügungsberechtigten des PSG
 - 1 Exemplar verbleibt bei Werkstätte
 - min. Aufbewahrung 5 Jahre

- Inhalte in der Verordnung geregelt

Kontrollstelle		Registernummer:		Kontrollbericht Nr.:	
				GERÄT MIT HORIZONTALEM GESTÄNGE	
				Pflanzenschutzgerätekontrolle gemäß BLT-Kontrollanleitung nach Richtlinie 2009/128/EG	
Name und Anschrift des Besitzers		Fabrikat bzw. Hersteller:			
		Typ:			
		Baujahr:		Maschinen Nr.:	
		<input type="checkbox"/> Anbaugerät		<input type="checkbox"/> Anhängegerät <input type="checkbox"/> Selbstfahrer	
Bemerkungen, Empfehlungen, geringe Mängel		Geräteausstattung			
		Behälter:		Daten/Messwerte	
		Pumpe Typ:		Nennvolumen l/min bei bar	
		Rührwerk: <input type="checkbox"/> mechanisch <input type="checkbox"/> hydraulisch <input type="checkbox"/> sonstig		<input type="checkbox"/> zusätzliche Rührpumpe	
		Armatur Typ:		Gebälse Typ:	
		Gestänge Typ:		Arbeitsbreite/Teilbreiten m/	
		Düsen:		Hersteller	
				Düsenbezeichnung Anzahl	
Kontrolle bestanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>					
Plakettennummer:					
Bundesland:	Kontrollort	Datum	Unterschrift des Verfügungsberechtigten		Unterschrift des Prüfpersonals
Teil I – VORKONTROLLE					
	In Ordnung	Geringer Mangel	Schwerer Mangel		
4.2. Reinigung (gereinigtes Gerät/innen und außen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.3. Kraftübertragung (Gelenkwilfenschutz/einwandfreie Funktion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.4. Bewegliche Teile (Schutzeinrichtungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.5. Leitungen (Leckagen, Defekte, Brüche, Verschleiß, Korrosion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.6. Bauteile und Rahmenkonstruktion (Verformung, Korrosion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.7. Arretierbare klappbare Teile (Position halten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.8.1. Gebälse – Allgemein (Verformung, Schutzgitter, Vibrationen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.8.2. Gebälse – Kupplung (Funktion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kontrollbericht „Geräte mit horizontalem Gestänge“ (Version 1/2014-01-28)					
Seite 1/2					

PRÜFPLAKETTE

- Prüfplakette - nur bei positivem Prüfergebnis auszufertigen
 - deutlich sichtbar, unverwischbar, untrennbar anbringen
 - Lochung Kalendermonat und –jahr der nächsten Überprüfung
 - Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand
 - bei Unkenntlichkeit → neue Plakette
 - auf Antrag bei Werkstätte
 - neue Plakette bzw. Kopie des Prüfberichtes (Nummer der neuen Prüfplakette ergänzt)
- wenn Autorisierung nicht mehr aufrecht → Antrag bei der Landesregierung

PRÜFPLAKETTE

- Gültigkeit:
 - **NÖ, OÖ, K:** Ablauf des Monats + 2 weitere Monate (Toleranzfrist)
 - Lochung gemäß aktuellem Datum
 - **Bgld, Stmk:** Ablauf des Monats + 2 weitere Monate (Toleranzfrist)
 - Lochung gemäß ursprünglichem Datum
 - **Wien:** bis Ablauf des gelochten Kalendermonates

Überprüftes Pflanzenschutzgerät
gemäß RL 2009/128/EG




nächste Überprüfung fällig:

○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027		

Register-Nr. der autorisierten Werkstätte: _____ Landescode und Fortlaufende Nr.: **AT-NOE-000000**

Überprüftes Pflanzenschutzgerät
entsprechend RL 2009/128/EG



die Überprüfung erfolgte im:

○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez

20____

Register-Nr. der autorisierten Werkstätte: _____ Landescode und Fortlaufende Nr.: **AT-W-000000**

AUTORISIERUNG AUF BESCHEIDEBENE

- Wer darf überprüfen?
- Womit darf überprüft werden?
- Wo darf überprüft werden?

- **Änderungen (Personal, technische Einrichtungen, Örtlichkeit) → müssen der Behörde gemeldet werden!!!**

PRAXISERFAHRUNGEN AUS SICHT DER LANDWIRTE

- Missverständnisse bei der Neugeräte-Regelung – ab wann läuft die Frist
- Wann ist ein Pflanzenschutzgeräte ein Pflanzenschutzgerät?
- Überprüfungspflicht ist mittlerweile in der Praxis angekommen
- Lebensdauer der Prüfplaketten ist begrenzt
 - lösen sich bei der Gerätereinigung ab
 - d.h. an geeigneten, wenn möglich geschützten Stellen anbringen/Schutzfolie verwenden
- Unklarheiten bei der Lochung → tlw. wurden kürzere Fristen gelocht

DI Christian Emsenhuber

LK NÖ Referat Pflanzenschutz

christian.emsenhuber@lk-noe.at

050 259 22602